

## Stiftungsurkunde

vom 11. Mai 2011

der ROTH-Stiftung zugunsten von Forschung und Sammlung zu Kunst und Geschichte von Burgdorf, Emmental und Emmentaler

KL. 8199

Justiz-, Gemeindeund Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

# Statut der ROTH-Stiftung zugunsten von Forschung und Sammlung zu Kunst und Geschichte von Burgdorf, Emmental und Emmentaler

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ROTH-Stiftung zugunsten von Forschung und Sammlung zu Kunst und Geschichte von Burgdorf, Emmental und Emmentaler besteht eine Stiftung mit Sitz in Burgdorf.

#### Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat zum Ziel, Forschung und Sammlung zu Kunst und Geschichte von Burgdorf und dem Emmental zu pflegen.

- 2.1. Das zu bearbeitende Gebiet umfasst den ganzen Einzugsbereich der Emme und den Oberlauf von Zulg, Rotachen, Kiesen, Oesch, Oenz, Langeten und Rotbach sowie das Napfgebiet und das Entlebuch.
- 2.2. Die zu bearbeitenden Ziele sind Kunst, Geschichte, Volkskunst, Volksmusik, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, insbesondere Milchwirtschafts-, Alpwirtschafts- und Käsegeschichte (für diese letztgenannten soll das Gebiet der ganzen Schweiz gelten).
- 2.3. Die Arbeiten können selbst an die Hand genommen oder bei Dritten gefördert werden.
- 2.4. Die Verwirklichung des Zwecks geschieht vornehmlich durch:
  - Erwerb von Kunstwerken, Dokumenten und anderen Objekten;
  - Übernehmen und Betreuen des Nachlasses von Künstlern;
  - Weiterführen der Kartei sowie der Foto-Sammlung, auch in elektronischer Form;
  - Forschungsaufträge und Begleiten von Arbeiten Dritter;
  - Veröffentlichen von Forschungen in geeigneten Zeitungen und Zeitschriften oder in selbständigen Publikationen;
  - Vorträge und Kurse, auch in Schulen und Vereinen;
  - Ausstellen des Sammelgutes in wechselnden Schauen, in Zusammenarbeit auch mit Dritten.
- 2.5. Sog. Alternativ- oder Antikunst ist ausgeschlossen. (Ausdruck des Stifters 1986)



## Art. 3 Stiftungsvermögen

- Der Stifter widmete bei der Gründung 1986 der Stiftung folgende Bestände und Mittel:
- 3.1. Bilder, das Emmental und die Milchwirtschaft betreffend (samt Sammelmappen).
- 3.2. Publikationen, das Emmental und die Milchwirtschaft betreffend (samt einem Büchergestell) sowie die einschlägigen Handbücher und Lexika.
- 3.3. Lagerbestände an eigenen Veröffentlichungen zu Verkauf, Tausch oder Widmung.
- 3.4. Eine Kartei in Folio und A6 zur Kulturgeschichte des Emmentals (samt Biglaschränken, worin sich die Kartei befindet).
- 3.5. Eine Dokumentation zur Geschichte des Schweizer Käses.
- 3.6. Die Fotonegative seiner eigenen Aufnahmen seit 1930 (diese sollen, da nicht ausscheidbar, der Familie frei zugänglich bleiben), seines Vaters Guido Roth, seiner Mutter Margrit Roth, seiner Grossmutter Elise Roth und seines Onkels Heinrich Schiffmann.
- 3.7. Einen Barbetrag von vorerst CHF 5'000.00; dieser wurde in den folgenden Jahren durch Dotationen des Stifters zum Betrieb der Stiftung um ein Vielfaches aufgestockt.
- 3.8. Seither hat der Stifter bestimmt, dass aus seinem finanziellen Nachlass 5% der Stiftung zufliessen sollen, was ca. CHF 100'000.- entspricht.
- 3.9. Zusätzlich haben seine Erben im Jahre 2010 zugunsten der ROTH-Stiftung einstimmig CHF 150'000.- gesprochen. Diese Mittel fliessen der Stiftung seit Oktober 2010 als jährliche Spenden/Vergabungen der Erben zu.

#### Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- 4.1. Der Stiftungsrat.
- 4.2. Die Revisionsstelle, sofern darauf nicht verzichtet wird.



## Art. 5 Stiftungsrat

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht aus 3 9 Mitgliedern.
- 5.2. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre und endigt auf Ende des 6. auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3. Wahlinstanz ist der Burgerrat von Burgdorf. Er wählt neue Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag der Stiftung. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigen Gründen abberufen werden, insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen seiner Verpflichtungen gegenüber der Stiftung oder bei Unfähigkeit, die Funktion weiterhin auszuüben. Der entsprechende Vorschlag des Stiftungsrates an den Burgerrat bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 5.4. Mindestens ein Mitglied ist aus den direkten Nachkommen des Stifters Dr. Alfred G. Roth zu ernennen.
- 5.5. Mindestens ein Mitglied soll Fachkenner von Kunst und Geschichte Burgdorfs und des Emmentals sein.
- 5.6. Mindestens ein Mitglied soll sich in der Kulturgeschichte des Emmentaler K\u00e4ses auskennen.
- 5.7. Die weiteren Mitglieder sind aus Kreisen zu ernennen, welche sich für das Gedankengut der Stiftung einsetzen.
- Dem Stiftungsrat sollen keine Mitglieder angehören, die marxistisches, linksextremes oder Antikunst-Gedankengut vertreten (Ausdruck des Stifters 1986).
- 5.9. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, und kann einen Schriftführer und einen Verwalter ernennen. Die beiden letztgenannten müssen nicht Mitglieder des Rates sein.

## Art. 6 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates

- 6.1. Dem Stiftungsrat obliegen die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesem Stiftungsstatut und eventuellen Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
  - Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
  - gegebenenfalls Wahl der Revisionsstelle;

- Erteilen von Forschungsaufträgen und Begleiten von Arbeiten Dritter;
- eventueller Erlass eines Organisationsreglements;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- 6.2. Der Stiftungsrat sorgt für geordnete Archivierung sämtlicher Dokumente, die mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang stehen (Protokoll, Jahresrechnung, Korrespondenz, Tätigkeitsbericht etc.).
- 6.3. Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen.
- 6.5. Die gestifteten Gegenstände sollen nach Möglichkeit vermehrt, aber nur in begründeten Ausnahmefällen verkauft oder getauscht werden.

#### Art. 7 Verfahren

- 7.1. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder dreier Mitglieder zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, jährlich mindestens einmal. Er führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.
- 7.2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in diesem Stiftungsstatut nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 7.3. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Sie kommen nur zustande, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben oder auf eine Stimmabgabe ausdrücklich verzichtet haben.

#### Art. 8 Revisionsstelle

- 8.1. Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle, sofern die Aufsichtsbehörde die Stiftung nicht von dieser Pflicht befreit.
- 8.2. Sofern die Stiftung eine Revisionsstelle hat, richten sich die Wahlvoraussetzungen und die Aufgaben und Befugnisse nach dem Gesetz.



## Art. 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 88 ZGB) dazu gegeben sind.
- 9.2. In diesem Fall fällt das Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit möglichst ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Liquidatoren.
- 9.3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 9.4. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Stiftungsstatuts im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

Der Stiftungsrat:

Ernst Roth, Präsident

Urs Kneubühl, Vizepräsident

Beat Gugger T

Georg Both

Genehmigt mit Verfügung vom 71 1. MAI 2011

Alis

